Entwurf einer

Richtlinie der Gemeinde Edewecht über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung von Lastenrädern und Fahrradanhängern (Richtlinie zur Lastenradförderung)

Präambel

Ein typisches Merkmal des Landkreises Ammerland und der Gemeinde Edewecht ist der allgegenwärtige Radverkehr, der über alle Sozial- und Altersgruppen hinweg über eine lange Tradition verfügt. Das Radfahren ist ein Element der Edewechter Identität.

Um den hohen Radverkehrsanteil und seine Vorteile für Edewecht zu sichern soll mit der Zuwendung für die Beschaffung von Lastenrädern und Fahrradanhängern ein Anreiz geschaffen werden, den Transport von Lasten in Edewecht sowohl im privaten als auch gewerblichen und institutionellen Umfeld weitestgehend emissionsfrei durchzuführen. Der Umstieg auf eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität soll gefördert und der Radverkehrsanteil weiterhin erhöht werden.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen eine Förderung für Lastenräder und Fahrradanhänger beantragt beziehungsweise gewährt werden kann.

§ 1 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert wird der Kauf von neuen ein- und zweispurigen Lastenrädern, die mindestens ein Gesamtgewicht von 180 Kilogramm tragen und hierunter eine Lastenzuladung von mindestens 40 Kilogramm ermöglichen und Fahrradanhänger.

Lastenräder im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Lastenfahrräder (rein muskulärer Antrieb),
- Lastenpedelecs (mit batterieelektrischer Tretunterstützung, das heißt Motorunterstützung bis 25 Kilometer pro Stunde, mit Pedalantrieb) sowie
- Lasten-E-Bikes (Motorunterstützung über 6 Kilometer pro Stunde ohne Pedalbetrieb, zulassungs- und versicherungspflichtig, bis 45 Kilometer pro Stunde).

Das Lastenrad muss über Transportmöglichkeiten verfügen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad (zum Beispiel Transportbox, Transportfläche oder zwei Kinderfahrradsitze).

- (2) Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten zu oder an einem Lastenrad, so zum Beispiel an herkömmlichen Fahrrädern, Pedelecs sowie E-Bikes (Motorunterstützung über 6 Kilometer pro Stunde ohne Pedalbetrieb, zulassungs- und versicherungspflichtig, bis 45 Kilometer pro Stunde). Für Fahrradanhänger gilt dies entsprechend.
- (3)Eine Förderung von gebrauchten oder geleasten Lastenrädern und Fahrradanhängern ist ausgeschlossen.
- (4) Es wird die Grundausstattung des jeweiligen Lastenrad- und Fahrradanhängermodells gefördert, nicht jedoch Zubehörteile, wie ein Regenschutz und ergänzende Anbauteile (weitere Transportboxen, Anhängerkupplung etc).
- (5) Nicht förderfähig sind weiterhin Lastenräder und Fahrradanhänger, die vor Erhalt des Bewilligungsbescheides durch die Antragstellerin/den Antragsteller beschafft wurden sowie Anschaffungen von Fahrzeugen und Fahrradanhängern zur gewerbsmäßigen Überlassung an Dritte.

§ 2 Antragsberechtigte

- (1) Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind antragsberechtigt:
- natürliche, volljährige Personen (Privatpersonen) mit Hauptwohnsitz in Edewecht, die das Lastenrad für den privaten Gebrauch erwerben,
- im Vereinsregister des Amtsgerichts Westerstede eingetragene Vereine und Verbände mit Niederlassung in Edewecht (mit Ausnahme politischer Parteien oder von Gebietskörperschaften und Bundes-/Landesbehörden gebildeten Vereinen und Verbänden), die das Lastenrad für Zwecke des Vereines oder Verbandes erwerben,
- private Unternehmen sowie sonstige Selbständige und Freiberufler bis zu einer Betriebsgröße von neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Kleinstunternehmen) mit Firmensitz oder Niederlassung in Edewecht (unabhängig von der Rechtsform, einschließlich Genossenschaften), die das Lastenrad für ihre unternehmerischen Zwecke erwerben.
- (2) Die auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Lastenräder und Fahrradanhänger müssen durch die Antragsberechtigten für die Dauer der Zweckbindungsfrist (§ 3 Absatz 4) überwiegend im Gemeindegebiet von Edewecht genutzt werden.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes in Betracht. Eine Doppelförderung ist insoweit ausgeschlossen.
- (2) Gefördert werden kann bei Privatpersonen je Haushalt ein Fahrzeug oder Fahrradanhänger. Eine erneute Antragstellung kann bei diesem Personenkreis lediglich alle drei Jahre erfolgen. Für weitere Antragstellerinnen und Antragsteller besteht die Möglichkeit der Antragstellung einmal pro Jahr. Je Antrag ist ein Lastenrad oder Fahrradanhänger förderfähig.
- (3) Bis zur bestandskräftigen Förderzusage darf der Kaufvertrag für das für die Förderung beantragte Lastenrad oder für den Fahrradanhänger noch nicht abgeschlossen sein.
- (4) Das Fahrzeug oder Fahrradanhänger muss mindestens für 36 Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers verbleiben und für den Gebrauch vorgehalten werden (Zweckbindungsfrist). Ein Verkauf vor Ablauf dieser Frist ist zu melden.
- (5) Über das Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- (2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Edewecht. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Gemeinde Edewecht.
- (4) Die Höhe der Zuwendung beträgt
- 40 Prozent der Anschaffungskosten, maximal jedoch 600 Euro für Lastenräder,
- 40 Prozent der Anschaffungskosten, maximal jedoch 800 Euro für Lastenpedelecs und Lasten-E-Bikes und
- 40 Prozent der Anschaffungskosten, maximal jedoch 100 Euro für Fahrradanhänger.
- (5) Die Förderung wird davon abhängig gemacht, dass das Lastenfahrrad bzw. der Fahrradanhänger bei Geschäften in der Gemeinde Edewecht erworben werden.
- (6) Für Betriebe, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag muss vor Abschluss des Kaufvertrages für das gewünschte Fahrzeug oder den gewünschten Fahrradanhänger gestellt werden.
- (2) Die Förderung ist unter Verwendung des Antragsformulars bei der Gemeinde Edewecht zu beantragen. Das Antragsformular ist im Internet abrufbar und online ausfüllbar.
- (3) Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten für die Förderentscheidung erheblichen Unterlagen beizufügen.

§ 6 Bewilligung der Förderung

- (1) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist (sogenanntes Windhund-Verfahren). Für die Vollständigkeit der Unterlagen hat die Antragstellerin/der Antragsteller Sorge zu tragen. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene vollständige Anträge vor, entscheidet das Los.
- (2) Der vollständige Antrag im Sinne von Absatz 1 besteht aus dem vollständig ausgefüllten Antragsformular und folgenden beizufügenden Unterlagen, die bei der Gemeinde Edewecht einzureichen sind:
- Kostenvoranschlag/Angebot für das Lastenrad inklusive Angaben der Gesamttraglast und der Höhe der Lastenzuladung oder den Fahrradanhänger, zusätzlich muss jeweils der Preis der Grundausstattung aus dem Dokument hervorgehen, und
- Kopie des Personalausweises (Privatpersonen) oder
- Nachweis über Sitz oder Niederlassung in der Gemeinde Edewecht (Gewerbe, Unternehmen, Stiftungen et cetera) oder
- · Kopie des Vereinsregisterauszugs (eingetragene Vereine) oder
- Nachweis über die Ansässigkeit in der Gemeinde Edewecht (freiberuflich tätige Personen).
- (3) Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung per Bewilligungsbescheid.

§ 7 Auszahlung der Fördermittel

- (1) Wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden und das Lastenrad oder der Fahrradanhänger angeschafft wurde, wird der Förderbetrag ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt unbar auf ein Konto der/des Antragstellenden nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Voraussetzung der Auszahlung ist die Vorlage folgender Dokumente:
- der mit dem Bewilligungsbescheid übersandte Auszahlungsantrag,
- · Rechnung.
- Kaufvertrag,
- Zahlungsnachweis oder Kontoauszug
- (2) Die Rechnung muss auf die/den Antragstellenden ausgestellt sein und den Preis der Grundausstattung enthalten. Bei Kauf eines Lastenrades muss weiterhin die Rahmennummer des Lastenrades aus dem Dokument hervorgehen.
- (3) Wenn innerhalb von fünf Monaten nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides kein Nachweis über die Beschaffung vorgelegt wird, erlischt die Bewilligung. Kann der Nachweis aus von der/dem Antragstellenden aus nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig erbracht werden, kann die Frist auf einen zu begründenden Antrag, der vor Ablauf formlos der Frist bei der Gemeinde Edewecht gestellt sein muss, einmal um weitere fünf Monate verlängert werden.

§ 8 Werbeverbote und Werbebeschränkungen

Auf die durch die Gemeinde Edewecht geförderten Fahrzeuge dürfen keine den gesetzlichen Werbeverboten und Werbebeschränkungen widersprechende Aufkleber beziehungsweise Werbung angebracht werden. Hierunter sind insbesondere Inhalte rassistischer, herabwürdigender, diskriminierender oder sexistischer Art zu verstehen. Im Falle eines Verstoßes / einer Zuwiderhandlung behält sich die Gemeinde Edewecht die Rückforderung der Förderungssumme vor.

§ 9 Rückforderung der Fördermittel

- (1) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn das Lastenrad oder der Fahrradanhänger nicht mindestens 36 Monate im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers verbleibt und für den Gebrauch vorgehalten wird (insbesondere bei Untergang oder nicht nur vorübergehender Beschädigung des Lastenrades). Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Gemeinde Edewecht unverzüglich mitzuteilen. Der Rückzahlungsbetrag verringert sich um 1/36 des Förderbetrages für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 vorgelegen haben. Überträgt die Antragstellerin/der Antragsteller vor Ablauf des 36-monatigen Eigennutzungszeitraumes das Eigentum an dem Lastenrad oder Fahrradanhänger durch Rechtsgeschäft oder gibt sie oder er das Eigentum hieran auf, so ist abweichend von Satz 3 die gesamte Fördersumme zurückzuzahlen.
- (2) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die ausgezahlten Förderung darüber hinaus vollständig zurückzuzahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden; Absatz 1 Satz 3 findet insofern keine Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am xx.xx.2021 in Kraft.